Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 622
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker und Tommy Tabor (AfD)

vom 11. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2021)

zum Thema:

Rückforderung von Unterhaltsvorschussleistungen im Bezirk Mitte

und **Antwort** vom 03. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mrz. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker und Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26622
vom 11. Februar 2021
über Rückforderung von Unterhaltsvorschussleistungen im Bezirk Mitte

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Mitte um Stellungnahme gebeten. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

1.) In welcher Form wurde im Bezirksamt Ursachenforschung zur geringen Rückholquote bezüglich des Unterhaltsvorschusses betrieben, wurde eine externe Expertise eingeholt und zu welchem Ergebnis ist die Untersuchung gelangt? (Bitte um Darstellung der anteilig häufigsten Ursachen für ein vorläufiges und endgültiges Scheitern der Rückforderung sowie ergriffene Optimierungsmaßnahmen)

Zu 1.:

Die Bezirke haben unter der Federführung der Senatsverwaltung für Finanzen und der Mitwirkung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft in der Arbeitsgemeinschaft „Landesweites Forderungsmanagement Unterhaltsvorschuss“ einen Leitfaden für das Forderungsmanagement entwickelt.
Darin konnten als Hemmnisse der Forderungseintreibung datenschutzrechtliche Hindernisse, hohe Kosten und lange Verfahrensdauern bei im Ausland wohnhaften Unterhaltsschuldnern, Pfändungsfreigrenzen, die Anerkennung deutscher Unterhaltstitel sowie die Umschreibung von Unterhaltstiteln lokalisiert werden.

2.) Gibt der familienferne Elternteil an, nicht leistungsfähig zu sein, so muss er dies beweisen. In wie vielen Fällen (in absoluten und in relativen Zahlen) wurde eine Zahlungsunfähigkeit des familienfernen Elternteils festgestellt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Und wie hoch ist die Zahlungsunwilligkeit der familienfernen Elternteile?

4.) In welcher Höhe sind Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen verjährt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Werden verjährte Forderungen automatisch ausgebucht oder nur nach Einrede der Verjährung? Wie viele Einreden der Verjährung sind in den Jahren 2017-2020 erfolgt?

5.) In welcher Höhe stehen derzeit Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen aus und wie viele Forderungen verjähren zum Jahresende 2021, zum Jahresende 2022 und zum Jahresende 2023?

Zu 2., 4. und 5.:

Diese Daten werden nicht statistisch erfasst.

3.) Wie hoch ist die Rückholquote bei familienfernen Elternteilen, die namentlich bekannt und nicht nachweislich zahlungsunfähig sind? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Woran scheitert die Rückforderung in derartigen Fällen?

Zu 3.:

Die Entwicklung der Rückholquote stellte sich in Mitte in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 wie folgt dar:

Tabelle 1: Rückholquote in Spandau

Jahr	Jugendamt Mitte - Rückholquote in Prozent
2017	14,60
2018	8,18
2019	10,29
2020	k.A.
Quelle: Abschlussbericht aus dem IT-Fachverfahren ZVK/UVK mit dem jeweiligen Stichtag 31.12.	

Die Entwicklung der Rückholquote kann im Jahr 2020 noch nicht differenziert nach Bezirken dargestellt werden, da die bezirklichen Leistungsausgaben für eine valide Datenbasis aus verschiedenen Fachverfahren zusammengeführt werden müssen und sich die Datenmigration noch im technischen Optimierungsprozess befindet. Die Rückholquote für das Land Berlin beträgt für das Jahr 2020 insgesamt 12,31%.

Eine Rückforderung scheitert oftmals an einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des familienfernen Elternteils. Die Überprüfung erfolgt durch Amtsermittlung und ggf. anschließende Zwangsvollstreckung.

6.) Wie hat sich die Zahl der Anträge auf Unterhaltsvorschuss seit Inkrafttreten der Gesetzesnovelle (01.07.2017) entwickelt und in welcher Höhe wurde dementsprechend die Personalausstattung erhöht?

7.) Wie viele Personalstellen sind im Bezirksamt mit der Bearbeitung der Anträge auf Unterhaltsvorschuss betraut? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

11.) Wie viele Neuanträge auf Unterhaltsvorschuss sind derzeit im Bezirk offen? Wie viele Untätigkeitsklagen gehen jährlich bezüglich der Bearbeitung der Anträge ein?

23.) Wie viele der Anträge auf Unterhaltsvorschuss wurden seit der 17. WP abgelehnt und wie hat sich die Quote entwickelt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 6., 7., 11. und 23.:

Der folgenden Tabelle kann eine differenzierte Darstellung des gesamten Bearbeitungsstandes der von 2017 bis 2020 in Mitte gestellten Anträge auf Leistungen nach dem UVG entnommen werden:

Tabelle 2: Antragsübersicht differenziert nach Bearbeitungsstand

Jahr		Anträge nach dem UVG in Mitte			
	insgesamt	davon Bewilligung	davon Ablehnung oder Nichtbewilligung	Ablehnungsquote in Prozent	davon unbearbeitet oder in Bearbeitung
2017	5.387	629	211	3,91	4.547
2018	5.015	2.232	1.285	25,62	1.498
2019	6.527	3.120	2.040	31,25	1.367
2020	1.281	546	365	28,49	370
Quelle: Angabe der Berliner Jugendämter (Bezirksabfrage jeweils zum Stichtag 31.12.); Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie					

In der nachfolgenden Tabelle ist für die Jahre 2017 bis 2020 die Anzahl der Bediensteten (ohne Leitung) aufgeführt, die in der Unterhaltsvorschussstelle Mitte tätig sind; aufgeschlüsselt in finanzierte, besetzte und unbesetzte Stellen in Form von Vollzeitäquivalenten (VZÄ):

Tabelle 3: Entwicklung der Personalsituation

Jahr	Personal (VZÄ) der Unterhaltsvorschussstelle in Mitte		
	Anzahl finanzierte Stellen ohne Leitung (in VZÄ)	davon besetzte Stellen (in VZÄ)	davon unbesetzte Stellen (in VZÄ)
2017	25,5	19,4	6,1
2018	25,8	22,6	3,2
2019	27,8	19,3	8,5
2020	26,8	21,5	5,3
Quelle: Angabe der Berliner Jugendämter (Bezirksabfrage jeweils zum Stichtag 31.12.); Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie			

Der Senat hat den Bezirken angesichts einer Steigerung des Antragsvolumens, das auf der Ausweitung des Personenkreises der Antragsberechtigten und der Leistungsbezugsdauer durch die Reform des UVG zum 1 Juli 2017 basierte, insgesamt 72 VZÄ in zwei Tranchen von jeweils 36 VZÄ (jeweils drei VZÄ pro Bezirk pro Tranche) auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Ressourcensteuerung bewilligt. Darüber hinaus wurde den Bezirken grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, weitere Stellen auszuschreiben und zu besetzen, sofern die beigestellten zusätzlichen Personalkapazitäten nach eigener Einschätzung nicht auskömmlich seien.

8.) Wie hoch sind die Personalkosten für den Bereich Unterhaltsvorschuss, wie haben sich die Personalkosten entwickelt und wie viele Mittel werden im Haushalt dafür bereitgestellt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 8.:

In der folgenden Tabelle wird die Entwicklung der Personalkosten in Mitte von 2017 bis 2020 dargestellt:

Tabelle 4: Entwicklung der Personalkosten

Jahr	Personalmittel der Mitarbeitenden
2017	915.146 Euro
2018	1.398.922 Euro
2019	1.517.836 Euro
2020	1.228.029 Euro
Quelle: Angabe des Bezirks	

9.) Wie gestaltet sich die Relation zwischen Mitarbeitern und zu bearbeitenden Fällen a.) nach Personalplanung und b.) faktisch unter Berücksichtigung unbesetzter Stellen? Wie hat sich die Relation entwickelt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 9.:

Aus dem Bezirk Mitte liegen keine Angaben zur Entwicklung der Relation zwischen Mitarbeitenden und durchschnittlich zu bearbeitenden Fällen nach Personalplanung und faktisch unter Berücksichtigung unbesetzter Stellen vor.

10.) Wie viele Mitarbeiterstellen für den Bereich Unterhaltsvorschuss sind im Bezirk derzeit unbesetzt? Wie hoch ist der Krankenstand?

Zu 10.:

Zum Stichtag 31.12.2020 waren 5 VZÄ unbesetzt. Eine Ausschreibung wurde bereits im November 2020 auf den Weg gebracht. Aufgrund der hohen Fluktuation wurde eine Dauerausschreibung für den Bereich Kosteneinziehung in der Unterhaltsvorschussstelle eingerichtet. Stichtage sind der 1.4 und 1.10. des Jahres.

12.) Welche Priorität genießt die Bearbeitung der Rückforderungen gegenüber der Bearbeitung der Neuanträge auf Unterhaltsvorschuss?

Zu 12.:

Im Bezirksamt Mitte erfolgt die Bearbeitung der Unterhaltsvorschussfälle in drei Teams: Leistungsgewährung, Unterhaltseinziehung und Kosteneinziehung (zentrales Forderungsmanagement), so dass die Bearbeitung der Rückforderung gegenüber der Bearbeitung der Neuanträge auf Unterhaltvorschuss gleich behandelt wird.

13.) Welche Maßnahmen und Strategien bestehen seitens des Bezirks zur Rückforderung des Unterhaltsvorschusses? (Bitte um Darstellung der Stufen, der Instrumente und der fallspezifischen Strategien)

Zu 13.:

Zur Beantwortung wird auf die Richtlinien zum Unterhaltsvorschuss ab Seite 105 ff. (Stand 12/2020) sowie dem Bürgerlichen Gesetzbuch verwiesen. In der Unterhaltsvorschussstelle Mitte werden alle Maßnahmen und Strategien in den Unterhaltsvorschussfällen – wie vorgegeben – angewendet bzw. umgesetzt.

14.) Wie viele Pfändungstitel bestehen zur Rückforderung des Unterhaltsvorschusses im Bezirk? In welcher Höhe konnten Mittel über Pfändungen vom Unterhaltspflichtigen zurückgeholt werden? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

15.) Wie verteilt sich die Summe a.) der ausstehenden und b.) der erfolgreich durchgesetzten Rückforderungen des Unterhaltsvorschusses nach Geschlechtern (M/F/D) in absoluten und in relativen Zahlen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

16.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss war der Vater bekannt und in Berlin bzw. Deutschland gemeldet? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

17.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss war der Vater unbekannt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

18.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss war der Vater bekannt, aber unbekannt verzogen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

19.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss ist der Vater bekannt, aber ins Ausland verzogen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 14. bis 19.:

Es liegen keine statistischen Erhebungen zu diesen Fragen vor.

20.) In wie vielen Fällen wurde ein zunächst gewährter Unterhaltsvorschuss wegen mangelnder Mitwirkung der Mutter später abgelehnt?

Zu 20.:

Im Jahr 2020 wurden in 45 Fällen ein zunächst gewährter Unterhaltsvorschuss wegen mangelnder Mitwirkung des antragstellenden Elternteils eingestellt.

21.) In wie vielen Fällen konnte der bei Antragsstellung unbekannte Vater nachträglich ausfindig gemacht werden? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Oder: Wie wahrscheinlich ist es, einen bei Antragstellung unbekannten Vater nachträglich noch ausfindig machen zu können?

Zu 21.:

Durch die Möglichkeit der Einrichtung einer Beistandschaft ist die Wahrscheinlichkeit gegeben, dass in einigen Unterhaltsvorschussfällen der unbekannte Kindesvater noch ausfindig gemacht werden konnte. Es werden hierzu jedoch keine statistischen Daten erhoben.

22.) In welchen Fällen besteht auch dann ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn bereits bei Antragsstellung absehbar ist, dass eine Rückforderung vom Unterhaltspflichtigen kaum durchsetzbar sein wird? Wie gestaltet sich die Rechtsgrundlage dazu? Welchen Ermessensspielraum haben die Sachbearbeiter?

Zu 22.:

Es wird darauf hingewiesen, dass generell bei allen Unterhaltsvorschussfällen die anspruchsbegründeten Voraussetzungen vorliegen müssen. Es besteht auch dann ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn absehbar ist, dass eine Rückforderung vom Unterhaltspflichtigen kaum durchsetzbar ist. Als Beispiel wird die Fallkonstellation des verstorbenen haushaltsfernen Elternteils benannt. Die gesetzlichen Regelungen im Unterhaltsvorschussgesetz lassen keinen Ermessensspielraum zu.

24.) In wie vielen Fällen und mit welchem Erfolg wurde gegen einen ablehnenden Bescheid Widerspruch/Klage eingereicht? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 24.:

Der nachfolgenden Tabelle können die Zahl der Widersprüche und Klagen gegen die Unterhaltsvorschussstelle Mitte in den Jahren 2017 bis 2020 entnommen werden:

Tabelle 5: Anzahl der Klagen und Widersprüche

Jahr	Widersprüche	Klagen	Ergebnis
2017	32	4	7 Abhilfen, 3 Widersprüche zurückgezogen, 22 Widersprüche zurückgewiesen; 4 Klagen zurückgewiesen
2018	39	6	9 Abhilfen, 3 Widerspruche zurückgezogen, 27 Widersprüche zurückgewiesen; 5 Klagen zurückgewiesen/ 1 Klage Vergleich geschlossen
2019	29	1	4 Abhilfen, 1 Widerspruch zurückgezogen, 25 Widersprüche zurückgewiesen; 1 Klage noch offen
2020	38	1	6 Abhilfen, 20 Wiedersprüche zurückgewiesen; 1 Klage zurückgewiesen/ Rest ist in Bearbeitung
Quelle: Angabe des Bezirks			

25.) Wie viele Alleinerziehende gibt es im Bezirk und wie viele erhalten (in absoluten und in relativen Zahlen) für ihr Kind oder ihre Kinder a.) Unterhaltsvorschuss, b.) nachweislich Unterhalt und c.) keinen oder keinen nachweislichen Unterhalt?

Zu 25.:

Eine Gesamtzahl der Alleinerziehenden im Bezirk Mitte liegt der Unterhaltsvorschussstelle Mitte nicht vor. Mit Stand 04.01.2021 erhielten 4.058 Kinder Unterhaltsvorschuss. Weitergehende Erkenntnisse zu Unterhaltszahlungen an Alleinerziehende liegen nicht vor.

26.) Welche Stellen leisten im Bezirk Beratung zum Unterhalt und Unterhaltsvorschuss und wo besteht die Möglichkeit, Vorortttermine wahrzunehmen?

Zu 26.:

Im Bezirksamt Mitte werden Beratungen zum Unterhalt von dem Bereich Beistandschaften innerhalb des Jugendamtes sowie Beratungen zum Unterhaltsvorschuss vom Familienservicebüro, der Unterhaltsvorschussstelle und dem Bürgertelefon durchgeführt. Vor-Ort-Termine werden mit vorheriger telefonischer Vereinbarung in den Räumlichkeiten des Familienservicebüros am Standort: Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin angeboten.

27.) In wie vielen Fällen wurde im Bezirk Strafanzeige nach § 170 Strafgesetzbuch erstattet und wie viele Verurteilungen erfolgten? In wie vielen Fällen ging es dabei um Kindesunterhalt? In wie vielen Fällen wurde eine Freiheitsstrafe ausgesprochen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 27.:

In keinem Unterhaltsvorschussfall wurde eine Strafanzeige nach § 170 Strafgesetzbuch eingeleitet. Die Aufgabe obliegt dem Rechtsamt des Bezirkes durch Zuarbeit der Unterhaltsvorschussstelle.

Berlin, den 3. März 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie